

uov



Unteroffiziersverein Zürich
Postfach 660 8038 Zürich

Statuten

Unteroffiziersverein Zürich

Neuausgabe 2012

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 4. Organisation**
- 5. Sektionen und Gruppen**
- 6. Kassawesen**
- 7. Vereinsorgan**
- 8. Statutenrevisionen und Auflösung**
- 9. Schlussbestimmungen**

Name und Sitz

- 1.1. Der Unteroffiziersverein Zürich (UOVZ) mit Sitz in Zürich ist ein im Jahr 1896 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2. Der Unteroffiziersverein Zürich ist eine Sektion des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV) und des Kantonalen Unteroffiziersverbandes Zürich und Schaffhausen (KUOV ZH/SH). Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Statuten dieser Verbände.

2. Zweck

- 2.1. Ausserdienstliche militärische Weiterbildung seiner Mitglieder.
- 2.2. Durchführung der vom SUOV und KUOV ZH/SH vorgeschriebenen und in deren Arbeitsprogramm aufgenommenen Disziplinen sowie die Teilnahme an wehrsportlichen Veranstaltungen.
- 2.3. Durchführung von und Teilnahme an Vorträgen aus dem Gebiet der gesamten militärischen Wissenschaft und solchen zur Förderung des allgemeinen Wissens, unter besonderer Berücksichtigung der Fragen über Armee und der schweizerischen Sicherheitspolitik.
- 2.4. Bildung von Sektionen zur besonderen Pflege einzelner Disziplinen.
- 2.5. Durchführung von geselligen Anlässen und Pflege der Kameradschaft.
- 2.6. Pflege der Traditionen der Schweizerischen Milizarmee.
- 2.7. Der Verein ist in politischer und konfessioneller Hinsicht neutral. Er hat militärische und patriotische Ziele, kann sich jedoch an nationalen volkswirtschaftlichen Werken beteiligen.

3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Der UOVZ besteht aus:

3.1.1. A-Mitglieder

SchweizerbürgerInnen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht oder die Rekrutenschule absolviert haben.

3.1.2. B-Mitglieder

Übrige Personen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben.

3.1.3. Gönner

3.1.4. JuniorInnen ab dem 15. Altersjahr bis zum vollendeten 19. Altersjahr.

- 3.2. Die A-Mitglieder sind gehalten, an den Übungen im Rahmen des Arbeitsprogramms des SUOV teilzunehmen.
- 3.3. Die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung des UOVZ ist Ehrensache.
- 3.4. Die höchste Ehrung, die der Verein zu vergeben hat, ist die Ernennung von EhrenpräsidentInnen.
- 3.5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder seine Zwecke in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Er muss ihm mindestens 15 Jahre angehören.
- 3.6. Die Ernennung der EhrenpräsidentInnen und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung.
- 3.7. Zu Freimitgliedern werden Mitglieder ernannt, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören. Sofern 25 Jahre Mitgliedschaft bei verschiedenen Sektionen des SUOV ausgewiesen sind, gelten die Erfordernisse für die Freimitgliedschaft als erfüllt. Die Ernennung erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung.
- 3.8. Die Ernennung zum Veteran/Ehrenveteran(in) des SUOV erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung gemäss den Bestimmungen des SUOV.
- 3.9. Über die Aufnahme von A- und B- Mitgliedern entscheidet der Hauptvorstand.

3.10. Die Mitgliedschaft erlischt:

3.10.1 durch Austritt:

Ein Austritt ist dem Hauptvorstand bis am 31. Dezember schriftlich einzureichen. Der/die Austretende muss sämtlichen finanziellen Verpflichtungen bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahres (31. Dezember) gegenüber dem Verein nachkommen.

3.10.2 durch Streichung:

Zu streichen sind Mitglieder mit unbekanntem Aufenthalt und Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen während eines Jahres gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind.

3.10.3 durch Ausschluss

Mitglieder, die durch Wort oder Tat den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, das Ansehen desselben schädigen oder ihm sonst wie zur Unehre gereichen, werden vom Hauptvorstand ausgeschlossen. Vom Antrag auf Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich Kenntnis zu geben. Auf sein/ihr Begehren hin ist er/sie vom Hauptvorstand anzuhören.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste Versammlung offen. Davon ist innert 14 Tagen nach Zustellung des Hauptvorstandbeschlusses schriftlich Gebrauch zu machen, andernfalls erlischt das Rekursrecht. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird dem Zentralvorstand des SOUV gemeldet.

- 3.11. In Vereinsangelegenheiten sind alle A- und B-Mitglieder stimmberechtigt.
- 3.12. Die Gönner haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Hauptverein.
- 3.13. Die A- und B-Mitglieder des Hauptvereins haben einen von der Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag zu entrichten. Er setzt sich zusammen aus:
 - 3.13.1 **dem Grundbetrag**, welcher zur Deckung der Beiträge an die Oberverbände, der Versicherung, der Verwaltungskosten und der Kosten für das Vereinsorgan dient.
 - 3.13.2 **dem ordentlichen Jahresbeitrag**, welcher zur Deckung der übrigen Ausgaben, namentlich derjenigen des Tätigkeitsprogramms, allfälliger Defizite der Sektionen etc. dient.
- 3.14. Es kann einen **ausserordentlicher Beitrag** beschlossen werden für die Ausgaben, die aus dem ordentlichen Verkehr nicht aufgebracht werden können.
- 3.15. Der Beitrag ist nach erfolgter ordentlicher Generalversammlung, bis spätestens am 31. Mai des laufenden Vereinsjahres, zu entrichten. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 3.16. Mitglieder, welche Veteranen, Freimitglieder, Mitglieder des Hauptvorstandes, Vorstandsmitglieder der Sektionen/Gruppen sind, bezahlen nur den Grundbeitrag.
- 3.17. A-Mitglieder der Fechtsektion bezahlen nur den Grundbetrag.
- 3.18. Ehrenmitglieder und EhrenpräsidentInnen sind gänzlich beitragsfrei.
- 3.19. Die Aktivmitglieder der Spielsektion sind beitragsfrei.
- 3.20. Diese Regelungen berühren einen allfälligen ausserordentlichen Beitrag nicht.
- 3.21. Nach dem 1. Oktober eintretende Mitglieder sind für das laufende Vereinsjahr beitragsfrei. Als Eintritt gilt das Datum der Hauptvorstandssitzung, an dem das Mitglied aufgenommen wurde.

4. Organisation

4.1. Die Organe des Hauptvereins sind:

- 4.1.1 Die Generalversammlung
- 4.1.2 Der Hauptvorstand
- 4.1.3 Die Rechnungsrevisoren

4.2. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des UOVZ. Sie muss bis Ende März des laufenden Jahres stattgefunden haben. Sie ist durch den Hauptvorstand mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzuberufen.

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresberichte
4. Rechnung, Berichte u. Anträge, Decharge
 - 4.1 Jahresrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember
 - 4.2 Bericht und Anträge der Rechnungsrevisoren
 - 4.3 Decharge-Erteilung an Kassier und Hauptvorstand
5. Festlegung des jährlichen Beitrages
 - 5.1 des Grundbeitrages
 - 5.2 des ordentlichen Jahresbeitrages
 - 5.3 eventuell eines ausserordentlichen Beitrages
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Genehmigung des Arbeitsprogramms für das neue Vereinsjahr
8. Wahlen
 - 8.1 Hauptvorstand
 - 8.2 Fähnrich und Stellvertreter
 - 8.3 Rechnungsrevisoren
 - 8.4 Präsidenten der Sektionen/Gruppen
9. Gründung oder Auflösung von Sektionen/Gruppen
10. Beschlussfassung über eventuelle Statutenrevisionen
11. Beitritt zu anderen Körperschaften
12. Anträge der Mitglieder (*diese sind jeweils bis 1. Dezember schriftlich an den Hauptvorstand einzureichen*)
13. Ernennung von Veteranen, Ehren- und Freimitgliedern
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

4.3. Versammlungen finden statt:

- 4.3.1 auf Beschluss des Hauptvorstandes
- 4.3.2 auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder
- 4.4 Die Mitglieder sind in der Regel 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung einzuladen.
- 4.5 Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Geschäfte zu erfolgen. Zur Behandlung kommen vor allem diejenigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Hauptvorstandes fallen, soweit sie nicht ausdrücklich der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind.
- 4.6 Jede vom Hauptvorstand ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 4.7 Der Zusammenschluss mit anderen Körperschaften kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung und nur mit mindestens dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4.8 Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung ein anderes Verfahren bestimmt. Bei Wahlen und Abstimmung, über welche vorstehende Statuten keine andere Bestimmung enthalten, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die VereinspräsidentIn, bei allen anderen Fällen stimmt er/sie nicht mit.
- 4.9 Über Verhandlungsgegenstände, welche auf der Traktandenliste der Versammlung nicht aufgeführt sind, darf an der Versammlung nicht abgestimmt werden. Sie können als Anträge dem Hauptvorstand zur Prüfung und Berichterstattung an die nächste Versammlung überwiesen werden.
- 4.10 Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Amtsdauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit, einen Vorstand. Als Präsident(in) oder Vizepräsident(in) muss ein A-Mitglied, das nach Möglichkeit ein Unteroffizier(in) sein soll, gewählt werden.
- 4.11 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt mindestens zwei Jahre auszuüben, sofern nicht zwingende Gründe eine Ergänzungswahl notwendig machen.
- 4.12 Der Hauptvorstand besteht aus:
 - 1. Präsident(in)
 - 2. Vizepräsident(in)
 - 3. Sekretär(in)
 - 4. Kassier(in)

5. Mutationssekretär(in)
6. Redaktor(in)
7. Technischer Leiter(in)
8. Präsidenten/Präsidentinnen der Sektionen/Gruppen
9. Beisitzer(in)

4.13 Dem Hauptvorstand fällt die Erledigung folgender Geschäfte zu:

1. Vertretung des Vereins nach aussen
2. Vermögensverwaltung
3. Vorbereitung der Versammlungen
4. Vollzug der Beschlüsse
5. Alle Anordnungen technischer und im Rahmen des Voranschlages finanzieller Natur für die Durchführung des Jahresprogramms und der übrigen Vereinsgeschäfte.
6. Abordnung von Delegierten
7. Bestellung von Kommissionen
8. Mitglieder mutationen
9. Materialverwaltung

4.14 Die Arbeitsverteilung im Hauptvorstand ist folgende:

- 4.14.1 **Der/die Präsident(in)** leitet die Sitzungen und Versammlungen und führt die Aufsicht über die Geschäfte im Allgemeinen. Er/sie sorgt für die richtige Verteilung der Arbeit und den Vollzug der Beschlüsse, verfasst den schriftlichen Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Er/sie hat jederzeit das Recht, in die Geschäftsführung der Sektionen Einsicht zu nehmen. Er/sie vertritt den Verein nach aussen.
- 4.14.2 **Der/die Vizepräsident(in)** übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Pflichten und Rechte. Er/sie unterstützt ihn in allen Funktionen.
- 4.14.3 **Der/die Sekretär(in)** besorgt die gesamte Korrespondenz inkl. Protokolle des Vereins, wird aber im Notfall vom Präsidenten(in), Vizepräsidenten(in) oder von einem Beisitzer(in) unterstützt.
- 4.14.4 **Der/die Kassier(erin)** verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit die Hauptkasse. Er/sie ist verantwortlich für die Führung der Kasse sowie der gesamten Vereinsbuchhaltung. Auf Ende des Jahres erstellt er/sie zuhanden des Hauptvorstandes und der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung mit der Bilanz per 31. Dezember und das Budget des folgenden Rechnungsjahres.
- 4.14.5 **Der/die Mutationssekretär(in)** führt nach den Vorschriften des SUOV ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er/sie trägt sämtliche Mutationen nach und

sorgt dafür, dass die in Betracht fallenden Vorstandsmitglieder die Mutationen für ihre Kontrolle rechtzeitig erhalten. Er/sie ist verantwortlich für fristgerechte Meldungen an die Oberverbände.

- 4.14.6 **Der/die Redaktor(in)** ist verantwortlich für das regelmässige Erscheinen der Vereinszeitung.
- 4.14.7 **Der/die technische Leiter(in)** erstellt das Jahresprogramm und trifft die entsprechenden Dispositionen. Er/sie ist Koordinator für die Durchführung der Programme des SUOV und KUOV ZH/SH. Er/sie erstellt auf Ende des Jahres einen detaillierten, schriftlichen Bericht, aus dem die gesamte Tätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr ersichtlich ist.
- 4.14.8 **Die Präsidenten/Präsidentinnen der Sektionen/Gruppen** vertreten diese nach bestem Wissen und Gewissen im Hauptvorstand. Ihre Pflichten sind in den betreffenden Statuten festgelegt.
- 4.14.9 **Die übrigen Hauptvorstandsmitglieder** unterstützen die Arbeit des Vorstandes je nach Auftrag.
- 4.15 Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe des Jahres hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung. Jedem zwischenzeitlichen Wechsel im Amte eines Kassiers hat eine ordnungsgemässe Rechnungsrevision voranzugehen.
- 4.16 Für den Verein zeichnen rechtsgültig, kollektiv zu zweien, der/die Präsident(in) oder Vizepräsident(in) mit einem anderen Hauptvorstandsmitglied.
- 4.17 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit zwei Rechnungsrevisoren(innen) und einen Ersatz zur Prüfung der Kasse des Hauptvereins und, bei Bedarf, der Sektionen/Gruppen. Sie können auch eingesetzt werden zur Revision von Abrechnungen über besondere Veranstaltungen, die durch den UOVZ selbst in oder im Auftrag durchgeführt wurden.
- 4.18 Über den Befund erstatten sie der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Den Revisoren(innen) steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Rechnungsführung zu verlangen. Sie können nach jeweiliger Voranmeldung auf Jahresmitte eine Zwischenrevision, und müssen am Ende des Jahres eine Hauptrevision vornehmen, unter schriftlicher Berichterstattung an den Hauptvorstand.

5 Sektionen und Gruppen

- 5.1 Gemäss Artikel 2.4. dieser Statuten können durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung Sektionen gebildet werden. Deren Tätigkeit wird vom Hauptvorstand überwacht.
- 5.2 Mitglieder des UOVZ, die sich in irgendeiner ausserdienstlichen oder wehrsportlichen Disziplin speziell betätigen wollen, können sich zu einer Sektion zusammenfinden.
- 5.3 Die Sektions/Gruppen-Präsidenten(innen) werden von der Generalversammlung zuhanden der ordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins vorgeschlagen.
- 5.4 Die Sektionen/Gruppen haben eigene Statuten, die von der Generalversammlung des Hauptvereins zu genehmigen sind.
- 5.5 Sie führen während des Vereinsjahres separate Kassen und zwar auf Grund ihrer eigenen Statuten.

6 Kassawesen

6.1 Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- 6.1.1 dem an der ordentlichen Generalversammlung beschlossenen jährlichen Beiträge
- 6.1.2 allfälligen ausserordentlichen Beiträgen
- 6.1.3 allfälligen Schenkungen, Legaten, Subventionen, Sammlungen u.ä.
- 6.1.4 Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- 6.1.5 Nettoertrag aus dem Fonds zur Förderung der Sektionen und Gruppen
- 6.1.6 Zuwendungen von Gönnern
- 6.1.7 Inseraten in der Vereinszeitung

6.2 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- 6.2.1 Verwaltungskosten (Drucksachen, Porti, Materialien, Telefon)
- 6.2.2 Reisespesen und Entschädigungen an die Delegierten
- 6.2.3 Jahresbeiträge an Verbände
- 6.2.4 Kosten für ausserdienstliche Übungen, Kurse, Vorträge, Wettkämpfe etc.

- 6.2.5 Beiträge an gesellige Anlässe
- 6.2.6 Ausgaben gemäss Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen
- 6.2.7 Beiträge an die Sektionen/Gruppen
- 6.2.8 Druck- und Versandkosten für das Vereinsorgan
- 6.2.9 Vorstandsentschädigungen
- 6.3 Es können zweckgebundene Fonds errichtet werden. Diese werden durch freiwillige Beträge und Zuschüsse aus der Vereinskasse gespiesen. Der Hauptvorstand kann einzelne Posten des Voranschlages den Verhältnissen entsprechend abändern, solange das Gesamtergebnis des Voranschlages dadurch nicht berührt wird. Ausserdem besitzt der Hauptvorstand pro Rechnungsperiode eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von total Fr. 3'000.00. Dieser Betrag kann von der Generalversammlung erhöht werden (Indexierung).
- 6.4 Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall zu Darlehen oder Beteiligungen an Dritte verwendet werden.
- 6.5 Der Vorstand hat, ebenso wie die Rechnungsrevisoren(innen), jederzeit das Recht, Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen.
- 6.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Vereinsorgan

- 7.1 Der Verein besitzt für offizielle Mitteilungen, Berichte etc. ein eigenes Vereinsorgan: „Mitteilungsblatt des Unteroffiziersverein Zürich“.
- 7.2 Dieses erscheint mindestens halbjährlich und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

8 Statutenrevisionen und Auflösung

- 8.1 Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung durch dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2 Änderungsanträge sind jeweils bis 1. Dezember vor der Generalversammlung dem Hauptvorstand zur Beratung schriftlich einzureichen. Der Hauptvorstand kann zuhanden der Generalversammlung einen Gegenvorschlag ausarbeiten oder die Verwerfung beantragen.

- 8.3 Der UOVZ kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 10 Mitglieder dessen Fortbestand wünschen. Die Auflösung muss hingegen erfolgen, sobald die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist. In diesem Fall beschliesst die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Bei Inkrafttreten der vorliegenden Statuten bestehen im UOVZ folgende Sektionen und Gruppen: **Fechtsektion UOVZ, Spielsektion, Laufsport-Team Zürich, Reitergruppe, Alte Garde**
- 9.2 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2012 genehmigt worden.

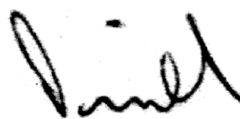
Namens des Unteroffiziersvereins Zürich

Zürich, den 16. März 2012

Der Präsident
Roger Bourquin



Der Vizepräsident
Gaston Dinkel



Die Mitglieder der Statutenrevision

Oberstlt Alex Gossauer
Oberst i Gst Pierre Bagnoud
Tromp Albert Waldmeier
Kpl Roger Bourquin

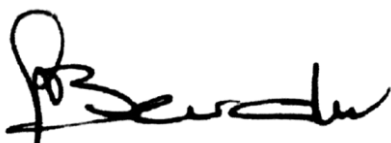
Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten und Nachträge. Sie treten nach erfolgter Genehmigung durch den Schweizerischen Unteroffiziersverband in Kraft.

Genehmigt:

Schweizerischer Unteroffiziersverband Zentralvorstand

Zürich, den 15. März 2013

Der Co-Zentralpräsident
Adj Uof Germain Beucler



Der Co-Zentralpräsident
Adj Uof Alfons Cadario



Register alphabetisch

Änderungsanträge	8.2.	Gönner	3.1.3	Veteranen	3.16.
Aktivmitglieder Spiel	3.19	Grundbeitrag	3.13.1	Veteranen	3.8.
A-Mitglieder	3.1.1.	Haftbarkeit	6.6.	Vorstandsmitglieder	3.16
Amtsclauer	4.11	Hauptvorstand	4.10.	Wahlen und Beschlüsse	4.8.
Anpassung Voranschlag	6.3.	Junioren	3.1.4.	Zahlungsfrist	3.15
Arbeitsverteilung		Mitglieder Fechtsektion	3.17.	Zusammensetzung Vorstand	4.12
Hauptvorstand	4.14.	Mitglieder	3.1.	Zweck	2.
Aufnahme Mitglieder	3.9	Mitgliederbeiträge	3.13	Zweckgebunden Fonds	6.3.
Ausgaben	6.2.	Name	1.1.	Zusammenschluss mit anderen Körperschaften	4.7.
Ausgabenkompetenz	6.3.	Neue Mitglieder	3.2.1.		
Ausserord. Beitrag	3.14	Nicht aufgeführte Traktanden	4.9.		
Ausserord. Beitrag	3.20	Oberverbände	1.2.		
Beschlussfähigkeit	4.6.	Ordentlicher Beitrag	3.13.2		
Beteiligungen an Dritte	6.4.	Organe Hauptvorstandes	4.1.		
Bildung von Sektionen	5.1.	Rechte u. Pflichten von Gönnern	3.12.		
B-Mitglieder	3.1.2.	Rechtsform	1.1.		
Darlehen an Dritte	6.4.	Rechtsgültige Unterschrift	3.16.		
Ehrenmitglieder	3.18	Revisorenbericht Kasse	3.18.		
Ehrenmitglieder	3.5.	Sektionen	9.1.		
Ehrenpräsident/in	3.18	Sektions/Gruppen Präsidenten	5.3.		
Ehrenpräsident/in	3.4.	Sektions/Gruppen-Statuten	5.4.		
Ehrenveteranen	3.8.	Sektionskassen	5.5.		
Einberufung Versammlung	4.5.	Statutenrevision	8.1.		
Einladungen	4.4.	Stellvertretung	3.15.		
Einnahmen	6.1.	Stimmrecht	3.11.		
Ende Mitgliedschaft	3.10.	Techn. Leiter, Aufgaben	4.14.7.		
Ernennung Ehrenmitglied	3.6.	Techn. Leiter, Jahresbericht	4.14.7.		
Ernennung EhrenpräsidentIn	3.6.	Teilnahme GV	3.3.		
Freimitglieder	3.16.	Traktandenliste	4.2.		
Freimitglieder	3.7.	Übungen	3.2.		
Genehmigung	9.2.	Vereinsauflösung	8.3.		
Generalversammlung	4.2.	Vereinsorgan	7.1.		
Geschäfte Hauptvorstand	4.13.	Versammlung	4.3.		